

Niederschrift

Gremien	Ortsgemeinderat Gamlen Ortsgemeinde Gamlen
----------------	---

Status: öffentlich/nichtöffentlich	Sitzung: 6. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
--	--

Sitzung am	02.07.2015
Sitzungsort	56761 Gamlen
Sitzungsraum	Gasthaus "Zur Linde" in Gamlen
Sitzungsbeginn	19:30 Uhr
Sitzungsende	20:45 Uhr
Einladung vom	19.06.2015

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigt:

Anwesend:

Achim Marzi	Ortsbürgermeister
Joachim Esper	Erster Beigeordneter
Reiner Schmitz	Beigeordneter
Gerhard Jahnen	Ratsmitglied
Jutta Dohler	Ratsmitglied
Michael Münch	Ratsmitglied
Wolfgang Schmitz	Ratsmitglied
Wolfgang Klinkner	Ratsmitglied
Sascha Sesterhenn	Ratsmitglied
Doris Esper	Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Alexander Mieden fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
Ludwig Kayser fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
Martin Hartmann fehlt entschuldigt	Ratsmitglied

Für die Verwaltung:

Anwesend:

Lothar Schaden	Schriftführer
----------------	---------------

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bedenken gegen Form und Frist der Einladung werden keine erhoben.

TOP 1 **Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO**

Hierzu liegen keine Meldungen vor.

TOP 2 **Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die II. Änderung der Friedhofssatzung**

In der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen wurde eine II. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen. Es werden jetzt auf dem Friedhof auch Urnengrabstätten als Rasengräber angeboten. Die Namensplatten sollen seitens der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt werden. In der am 09.04.2015 beschlossenen Änderung, die noch nicht in Kraft getreten ist, ist das nicht festgehalten. Um Unklarheiten zu vermeiden wird dieser Sachverhalt noch in den Satzungstext mit aufgenommen. Auch wurde festgestellt, dass die Größenangaben der Grabstätten nicht mit der Örtlichkeit übereinstimmen; auch hier wird die Satzung angepasst.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt folgende II. Änderung der Friedhofssatzung:

Satzung

über die II. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gamlen vom

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), folgende II. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.06.2005 in der Fassung der I. Änderung vom 30.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Das Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof ist der Friedhofsverwaltung spätestens drei Tage vor Beginn nach Art und Umfang anzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber**
 - f) anonyme Urnengrabstätten
 - g) Ehrengrabstätten

4. § 13 Reihengrabstätten

Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m
- b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,40 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,40 m

5. § 14 Wahlgrabstätten

Der Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.

Sie haben folgende Maße:

Länge	2,40 m
Breite	2,20 m
Abstand	0,40 m

Die neuen Wahlgrabstätten im unteren Bereich Richtung Bach haben folgende Maße:

Länge	2,40 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,40 m

6. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) **in Urnenreihengrabstätten als Rasengräber**
- d) in anonymen Urnengrabstätten nach § 17,
- e) in Reihengrabstätten
- f) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a,
- g) in Wahlgrabstätten bis zu .4. Aschen in zweistelligen

7. In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Urnenreihengrabstätten als Rasengräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die ebenerdig als Rasengräber angelegt werden und in einem eigens hierfür zur Verfügung gestellten Grabfeld erfolgen. Es darf nur eine Urne pro Grabstelle beigesetzt werden. Auf den Grabstellen sind bodenbündige Namensplatten für Gravur von Name, Geburts- und Sterbedatum in einer Größe von Länge 0,40 m x Breite 0,30 m, Dicke 8 cm, anzubringen, **die durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt und verlegt werden.** Die Schriften sind nicht durch Erhöhung herzustellen. Zwei Monate nach Beisetzung sollen die Namensplatten vorhanden sein. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Die Instandhaltung und Pflege der Grabfelder ist ausschließlich Sache der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablichtern ist nur in der Zeit zwischen 31.10. bis Ostern des nächsten Jahres zulässig. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

8. § 22 (Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen) erhält folgende Fassung:

§ 22

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

9. In § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird folgende Nr. 15. hinzugefügt:

15. Grabstätten nach § 15 Abs. 3a entgegen den dortigen Bestimmungen mit Grabschmuck und Grablampen versieht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen, den _____

Marzi, Ortsbürgermeister“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3**Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Gemeindeanteils bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Waldwege für das Veranlagungsjahr 2014**

Für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen erhebt die Ortsgemeinde Gamlen wiederkehrende Beiträge. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Feld- und Waldwegen der Ortsgemeinde Gamlen vom 11.04.2008.

Nach § 6 dieser Satzung legt der Ortsgemeinderat jährlich vor einer Beitragserhebung durch gesonderten Ortsgemeinderatsbeschluss fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Ortsgemeinde selbst übernimmt. Dieser Anteil richtet sich bei den Feld- und Waldwegen nach:

1. dem Aufkommen am Kraftfahrzeugverkehr
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Fahrwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr

wenn diese Nutzungen erheblich nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind.

Im Veranlagungsjahr 2014 sind Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege angefallen, für die wiederkehrende Beiträge zu erheben sind. Nach der vorgenannten Satzungsregelung ist hierfür der Gemeindeanteil durch Einzelbeschluss festzulegen.

In der Vergangenheit hatte der Ortsgemeinderat den Gemeindeanteil immer auf 10 % festgelegt, soweit eine Beitragsabrechnung notwendig war.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege im Veranlagungsjahr 2014 den Gemeindeanteil gemäß § 6 der Wegebeitragsatzung vom 11.04.2008 auf 10 v. H. festzulegen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4**Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines DSL-Anschlusses und Hotspots im Bürgerhaus**

Der Landkreis Cochem-Zell, die Verbandsgemeinde Kaisersesch und die Ortsgemeinde Gamlen nehmen derzeit an dem Pilotprojekt „E-Government-Kommune“ teil. Hier sollen gemeinsame Anwendungen konzipiert werden, die nach Abschluss des Projektes auf alle anderen rheinland-pfälzischen Kommunen übertragbar sind.

Es ist deshalb angedacht, eventuell im Bürgerhaus einen öffentlichen Internetzugang bereitzustellen. Derzeit ist lediglich ein Telefonanschluss vorhanden, der monatlich im Durchschnitt 17 € kostet.

Ein Telefon- und DSL-Anschluss bei dem Anbieter Inexio kostet mtl. 49,98 €. Hierin ist eine Flat für DSL, Festnetz und alle Mobilfunknetze enthalten. Lediglich Sonderrufnummern werden extra berechnet. Die DSL-Geschwindigkeit beträgt 25 Mbit/s. Die Einrichtungspauschale beträgt 117,80 € und beinhaltet einen Router.

Über WLAN und die Ausgabe einer Benutzerkennung bestünde dann die Möglichkeit, den Zugang für Bürger und Besucher zu ermöglichen. Die EDV-Abteilung der Verbandsgemeindeverwaltung rät hiervon jedoch dringend ab, da so jeglicher Missbrauch möglich ist und die Ortsgemeinde haftbar gemacht werden könnte.

Als Alternative besteht die Möglichkeit, einen öffentlichen drahtlosen Internetzugriffspunkt, einen sog. Hot Spot einzurichten. Dieser wird durch einen Anbieter bereitgestellt und die Ortsgemeinde hat keinerlei Sicherheitsrisiko. Die Kosten hierfür betragen monatlich 11,84 €.

Somit würden die jährlichen Kosten für einen Telefon- und DSL-Anschluss bei 600 € liegen und einschließlich eines Hot Spot bei jährlich 742 €.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei dem Produkt 5.7.3.12.563400 – Telefon Datenübertragungskosten Bürgerhaus – stehen von 1.000 € derzeit noch 898,25 € zur Verfügung.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, im Bürgerhaus einen DSL-Anschluss und einen Hot Spot einzurichten.“

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

TOP 5**Beratung über die weitere Nutzung des Gemeindehauses**

Der Ortsgemeinderat muss sich - nachdem die betreuende Grundschule aus dem ehemaligen Bürgerhaus ausgezogen ist - überlegen, wie eine Folgenutzung erfolgen kann. Es werden verschiedene Möglichkeiten angedacht, insbesondere könnte ein Dorfladen eine Möglichkeit sein. Hierzu informiert Ortsbürgermeister Marzi, dass die Ortsgemeinde Illerich ein Beratungsunternehmen beauftragt hat. Das Unternehmen ist das gleiche, welches zusammen mit der Ortsgemeinde Greimersburg den dortigen Dorfladen auf den Weg gebracht hat.

Es wird angeregt, zunächst einmal zu versuchen, das Gebäude zu vermieten. Den Gemeinderatsmitgliedern ist bekannt, dass die Heizung defekt ist. Ein erstes Angebot hierfür geht von Kosten in Höhe von 8.000,00 € aus. Auch ist der bauliche Zustand des Gebäudes renovierungsbedürftig. Die Gemeinderatsmitglieder vertreten trotzdem die Auffassung, dass zunächst einmal eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit einer Vermietung erfolgen soll. Als Mietpreis werden 3,00 €/m² angenommen.

Es wird sich auf folgende Vorgehensweise verständigt:

Die Ortsgemeinde Gamlen bietet das ehemalige Gemeindehaus zur Vermietung an. Die Veröffentlichung soll im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch erfolgen. Der Mietpreis soll bei 3,00 €/m² liegen. Nach erfolgter Ausschreibung zur Vermietung soll eine Beschlussfassung hierüber im Gemeinderat erfolgen.

TOP 6**Mitteilungen des Vorsitzenden**

Hierzu liegen keine Meldungen vor.

Die öffentliche Sitzung wird um 20.10 Uhr geschlossen und sodann nichtöffentlich fortgeführt.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender :

Achim Marzi
Ortsbürgermeister

Schriftführer :

Lothar Schaden